

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 10. Juli 1968

13. Stück

20. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1968).

21. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968.

20.

Gesetz vom 26. April 1968, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 3/68, abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1968).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 2 S je Teilnehmer oder 1 S je Aufbewahrungstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 150 S übersteigen.“

2. Im § 22 hat der erste Absatz zu lauten:

„(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 1 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.“

3. § 41 hat zu lauten:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Artikel II des Gesetzes vom 17. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 3/68, hat zu entfallen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

21.

Gesetz vom 26. April 1968 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für Baulichkeiten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert wurde (geförderte Baulichkeiten), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

§ 2

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der geförderten Baulichkeit, spätestens aber mit jenem Tage, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

§ 3

(1) Der Steuerbefreiung ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß der für die wirtschaftliche Einheit nach Baubeendigung sich ergebende Steuermeßbetrag um jenen Teil zu kürzen ist, der auf die geförderte Baulichkeit entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung des Steuermeßbetrages nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (die Baukosten) der geförderten Baulichkeit zum Werte der ganzen wirtschaftlichen Einheit einschließlich des Wertes der geförderten Baulichkeit (fiktive Gesamtbaukosten aller Baulichkeiten auf der Liegenschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

§ 4

(1) Der Steuerpflichtige hat um die zeitliche Grundsteuerbefreiung schriftlich beim Magistrat anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung,
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt),
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligungen und die zu ihnen gehörenden behördlich bestätigten Pläne,
- d) die Benützungsbewilligung,
- e) die Erklärung über den Tag der ersten Benützung,
- f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neu geschaffenen Bestandteile, sowie das Ausmaß des umbauten Raumes,
- g) der Grundbesitzbogen des Vermessungsamtes über die Größe der Liegenschaft,
- h) der Nachweis, daß die Errichtung der Baulichkeit im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gefördert worden ist,
- i) der Nachweis über die Kosten der Bauführung.

(3) Die Nachweise bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

§ 5

(1) Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wird, spricht der Magistrat bescheidmäßig aus. Das Verfahren richtet sich nach den in Grundsteuerangelegenheiten maßgeblichen Verfahrensvorschriften (Wiener Abgabenordnung — WAO., LGBL. für Wien Nr. 21/1962 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1964). Hiebei ist unter Zugrundelegung der Entscheidung gemäß Abs. 2 auszusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Einheit sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die nach Kürzung des Steuermeßbetrages ermittelte Bemessungsgrundlage anzugeben. Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in einem Bescheid nach Abs. 2 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

(2) Das Verhältnis gemäß § 3 Abs. 2 ist vom Magistrat mit einem Hundertsatz bescheidmäßig festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den in Bauangelegenheiten maßgeblichen Verfahrens-

vorschriften (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950).

(3) Bei Veränderungen des Steuermeßbetrages während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (§ 3 Abs. 2) neu festzusetzen.

§ 6

Wird während der Befreiungsdauer in einer nach diesem Gesetz befreiten Baulichkeit das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im § 2 Z. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder verlieren Teile der befreiten Baulichkeit die bisherige Widmung zu Wohnzwecken, so erlischt die erteilte Steuerbefreiung, soweit sie sich auf die vergrößerten bzw. in ihrer Widmung geänderten Objekte bezieht, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung erfolgt. Das gleiche gilt, wenn nach § 1 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 geförderte Geschäftsräume zu einem anderen wirtschaftlichen Zweck als zur Unterbringung von Ordinationen zwecks Betreuung von Bewohnern eines Wohngebietes und von Kleinbetrieben zur Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen und Dienstleistungen des täglichen Lebens verwendet werden, bzw. wenn Heime gemäß § 1 Abs. 1 lit. b des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ihrem Verwendungszweck ganz oder teilweise entzogen werden. Der Steuerpflichtige hat den Eintritt derartiger Tatsachen binnen drei Monaten dem Magistrat anzuzeigen.

§ 7

Werden für eine wirtschaftliche Einheit neben den in diesem Gesetz geregelten Befreiungen auf anderen zeitlichen Grundsteuerbefreiungsbestimmungen beruhende Befreiungen geltend gemacht oder liegen solche bereits vor, so ist nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ein einheitlicher Befreiungsprozentsatz vom Magistrat zu bestimmen. Die Finanzämter haben in diesen Fällen die diesbezüglichen Unterlagen dem Magistrat zu übermitteln.

§ 8

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl